Humboldt-Universität zu Berlin Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats

> Berlin, den 21. Januar 2002 I C 3/LSKProto21 Bearbeiter: Dr. H. Spangenberg Telefon: (030) 2093 1566

Protokoll Nr. 21

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am 07. Januar 2002 von 14.15 bis 15.20 Uhr

Leitung:

Herr Prof. Schlaeger

Protokoll:

Herr Dr. Spangenberg

Anwesenheit (Mitglieder/Stellvertreter):

Herr Prof. Glaeßner (bis 15.00 Uhr), Frau Dr. Herfurt (Stellv.), Herr Dr. Kaufhold, Herr Kemmer, Herr Plöse (Stellv.), Herr Prof. Presber, Herr Prof. Raddatz, Herr Schenk, Frau Toewe

Ständig beratende Gäste:

Herr Baeckmann, Herr Möhlmann, Herr Prof. Tenorth

Entschuldigt:

Herr Behrens (Stellv.), Herr Dr. Dahme, Frau Hartmann, Frau Klinke (Stellv.), Frau Dr. Kriszio (ständ. berat. Gast), Frau Dr. Lindtner, Frau Müller, Herr Richter (Stellv.), Frau Prof. Reisinger (Stellv.), Herr Vogel, Herr Winterhalder (Stellv.), Frau Woyda (Stellv.), Herr Zerowsky (Stellv.)

Gäste:

Herr Prof. Benner (Philosoph. Fakult. IV, Erziehungswiss.), Herr Dr. Göstemeyer (Philosoph. Fakult. IV, Erziehungswiss.), Frau Heyer (Studienabt.), Frau Dr. Kuhn (Referentin des VPL)

1. Zur Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird angenommen.

2. Zum Protokoll

Das Protokoll über die Beratung vom 03. Dezember 2001 wird bestätigt.

3. Zum Antrag auf Einrichtung

<u>des Bachelor-Studiengangs "Erziehungswissenschaften" und des Master-Studiengangs</u> "Erziehungswissenschaften" sowie zu den Ordnungen für diese Studiengänge

Auf der Grundlage der Stellungnahme beantworten die Vertreter der Philosophischen Fakultät IV Rückfragen der LSK-Mitglieder.

Stellungnahme der studentischen Mitglieder der LSK zu den Vorlagen des Instituts für Erziehungswissenschaften an der Philosophischen Fakultät IV

Dies betrifft im einzelnen:

die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften die Studienordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften

Grundsätzliches:

1. Neue Studienabschlüsse:

Das Institut konnte nicht überzeugend darlegen, warum der Versuch einer an sich vorbildlichen Studienreform notwendigerweise an die Einführung von Ba/Ma-Abschlüssen gekoppelt werden muß. Zumal aus den Vorbemerkungen zur Studienkonzeption hervorgeht, daß sich der Magisterstudiengang bewährt hat. Zwar wurden für die Einführung neuer Studienabschlüsse einige Argumente vorgetragen und finden sich auch in der Studienkonzeption einige Hinweise, allerdings erscheint der bloße Verweis auf die traditionelle Ablehnung von Diplomstudiengängen regelmäßig nicht aus. Das Argument der geringen Studienabschlüsse im Magister stellt ein grundsätzliches Problem der Massenuniversität dar. Es bleibt aber fraglich, ob ein Ba-Abschluß höhere Abschlußquoten erzeugt und vor allem, ob diese Abschlüsse auch wirklich anerkannt werden. Das Problem erscheint hier mehr als ein strukturelles und kann nur durch intensive Betreuung der Studierenden bzw. zügige Prüfungsbedingungen wirksam begegnet werden. Dazu finden sich in der Studienkonzeption verschiedene Ansätze. Warum diese jedoch erst mit der Einführung von Ba/Ma möglich sein sollen, bleibt unklar.

 $\downarrow \downarrow$

- Herr Benner und Herr Göstemeyer heben hervor, dass dies der Wille der Fakultät ist und den AS-Beschlüssen zur Erprobung neuer Studiengänge entspricht. Auf Grund der drei Profile ist eine bessere Spezialisierung gewährleistet und durch die Modularisierung wird die Variabilität des Studiums ermöglicht. Die Erprobung wird begleitend evaluiert (auch im Vergleich zum Magisterstudium).
- Durch konsekutive BA-/MA-Studiengänge wird die Chance eröffnet, nach einem berufsqualifizierenden Erststudium einen Zwischenstopp einzulegen, sich in der Praxis zu erproben und gegebenenfalls gezielt ein spezialisiertes Zweitstudium aufzunehmen.
- Herr Tenorth betont nachdrücklich, dass die Fakultäten durch die AS-Beschlüsse aufgefordert sind, neue Studiengänge zu erproben. Die Fakultäten haben das Vorschlagsrecht zur Einrichtung neuer Studiengänge, es ist kontraproduktiv, immer wieder generell über die Sinnhaftigkeit der Einrichtung neuer Studiengänge zu diskutieren.

2. Offenheit des Studiums:

Grundsätzlich sollte daher daran festgehalten werden, daß nach Einführung der neuen Studiengänge eine Immatrikulation sowohl für Ba/Ma als auch für den Magister möglich bleibt und mit einer guten Studienberatung und –betreuung gekoppelt wird. Eine Nullsetzung des Magister-Studiengangs kommt daher nicht in Frage.

Ш

Das Studienkonzept sieht vor, dass die von den Erziehungswissenschaftlichen Instituten insgesamt im Rahmen der Lehramtsausbildung übernommenen Aufgaben auch in Zukunft

unverändert erfüllt werden; die Magisterausbildung wird weitergeführt, es erfolgt keine Nullsetzung.

3. Studienumfang:

Der Umfang des Ba-Studiums ist gigantisch. Ihm mag die Überlegung zugrunde liegen, daß die Studierenden in 50-Stunden-Wochen zu studieren pflegen. Dies verkennt jedoch völlig ihre Leistungsfähigkeit, die von Nebenverdiensten ebenso abgängig ist wie von den im täglichen Leben zu erwerbenden Sozialkompetenzen, zumal in einer Stadt wie Berlin. Die geplante Regelstudienzeit von 6 Semestern wird in der Regel nicht eingehalten werden können. Dies schafft Minuspunkte in zukünftigen Evaluationen. Der Versuch, durch eine Straffung des Studiums und eine Herabsetzung der Regelstudienzeit besonders fleißige Studierende zu kreieren, ist bereits in der Vergangenheit gescheitert. Es sollte daher ernsthaft überlegt werden, ob nicht einzelne Module des Ba-Studiums fakultativ angeboten oder aber ganz in den Master verlagert werden (z.B. empirische vs. allgemeine Sozialforschung; Statistik vs. Hermeneutik). Außerdem sollten absolute Aussagen über die Regelstudienzeit in "in-der-Regel-Konstruktionen" umformuliert werden.

Gem. § 5 IV der PO Ba/EWI müssen die 6 Module des Grundstudiums durch jeweils 3 Leistungsnachweise abgeschlossen werden. Diese Regelungen erscheinen uns i.S.d. o.g. Erwägungen zu streng. Wenn das Fach es für notwendig erachtet, daß alle 6 Module besucht werden müssen, so ließe sich noch immer eine Konstruktion erwägen, die den Nachweis über den Besuch aller 6 Module und den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Leistungsnachweise von lediglich 4 Modulen vorsieht. Demnach würden also nur 4 Modulabschlußprüfungen in die BA-Note einfließen.

|

Das Fach hält sich konsequent an die 30 Studienpunkte pro Semester. Die Regelstudienzeit ist natürlich in den Ordnungen festzuschreiben, das muss so bleiben. Ansonsten wird geprüft, wo eine "in der Regel-Konstruktion" eingefügt werden kann. Auf die studienbegleitenden Prüfungen zum Abschluss der 6 Module des Grundstudiums kann nicht verzichtet werden, da sonst die nachfolgende Vertiefung/Spezialisierung nicht genügend vorbereitet ist.

4. Modulbeschreibung:

Die vorbildliche Modulbeschreibung und –zergliederung krankt darunter, daß sie zwar logisch abgrenzbare Teilbereiche des Studiums darstellen, aber letztlich doch nur eine genauere Beschreibung der Lehrstuhlstruktur des Instituts wiedergeben. Unabhängig davon, daß dies nicht der Modularisierung zugrunde liegen sollte, verbinden sich damit einige Probleme. Module, die einerseits in der PO als Pflichtstoff festgeschrieben werden, andererseits aber von einzelnen Lehrstühlen abhängen, führen zu Studienverzögerungen und Problemen, wenn ein Lehrstuhl ausfällt oder dauerhaft nicht besetzt ist bzw. gar nicht mehr besetzt wird. Hier sollten Öffnungsklauseln vorgesehen und die innerinstitutionellen Streitigkeiten über die Bedeutung einzelner Lehrstühle für die Bildung von ErziehungswissenschaftlerInnen außen vor gelassen werden.

 \prod

Die Fachstruktur von 12 Professorenstellen soll die Kernbereiche der Erziehungswissenschaften repräsentieren, eine weitere Reduzierung ist nicht möglich. Im Gegenteil, es soll zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob die Erziehungswissenschaften mit dieser Struktur ihre Aufgaben in der Lehrerbildung erfüllen kann. Ausfälle müssen, wie bei anderen Fächern auch, durch Lehraufträge usw. überbrückt werden.

5. Prüfungsangelegenheiten:

- Es ist nicht einsichtig, warum die Ba-Arbeit in die Gesamtgewichtung ebenso eingeht wie eine Modulabschlußprüfung
- Die in § 14 I POBA vorgesehene einmalige Wiederholungsmöglichkeit von Modulabschluß-prüfungen ist durch mehrmalige (mindestens zweimalige) Wiederholungsmöglichkeiten zu ersetzen, ohne daß es dazu einer besonderen Genehmigung durch den Prüfungsausschuß bedarf
- 4 statt 6 Modulabschlußprüfungen sollten in den Ba-Abschluß einfließen
- Art und Umfang der Modulabschlußprüfung sind zu definieren oder anzudeuten
- § 3 I PO Ba/EWI sofern keine Kollision mit der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB vorliegt, sollte erwogen werden, Studienaufenthalte im Ausland auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, auch wenn dafür kein Urlaubssemester eingelegt wurde

- Was sind Studienbescheinigungen als Studiennachweise, sie finden nirgends weiter Erwähnung?
- Unter Berücksichtigung mangelnder Erfahrungen sollten entsprechend der Regelstudienzeit auch bei den Regelungen zum zeitlichen Verlauf von Studienphasen auf absolute Zeitangaben verzichtet und durch "in-der-Regel"-Konstruktionen ersetzt werden (Bsp.: § 15 II SO Ma/EWI: "Die Abschlußphase (Modul 16) beginnt in der Regel mit dem 4. Semester ...")
- Die studienbegleitenden Prüfungen zum Abschluss der Module gehen in die Abschlussnote ein, sie können deshalb grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin der Prüfungsausschuss.
- Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich nach Studienpunkten gewichtet aus den im Studium einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit erworbenen Noten.

6. Masterstudiengang:

- Der Master ist kein Zweitstudium (sonst gibt's dafür kein BAföG)
- Auf Zugangshürden zum Master sollte demonstrativ verzichtet werden (ggf. unter Auflage des Akkreditierungsrates sehr niedrig angesetzt werden)
- Bedenken gegen den Studienumfang in der vorgegebenen Regelstudienzeit s.o.
- Es ist nicht einsichtig warum eine Wechselmöglichkeit innerhalb der Profilbereiche nicht vorgesehen werden kann. Das Argument, daß die Studierenden nach Abschluß des Ba wüßten, was sie intensivieren wollen, kann nicht ernst gemeint sein, denn ein stark verschulter Studiengang wie der Ba läßt nicht genug Muße, um sich ein abschließendes Urteil bilden zu können. Zumindest auf Antrag oder innerhalb einer bestimmten Einleitungsphase sollte daher ein Wechsel innerhalb der Profilbereiche vorgesehen werden.
- Warum ist im Master kein Praktikum vorgesehen?
- erden die Themen im Projektseminar vorgegeben oder können sie ggf. in Koppelung mit einem Praktikum selbst gewählt werden?
- Das Anhörungsrecht des Studierenden bei belastenden Entscheidungen des Prüfungsausschuß gem. § 19 VII PO Ma/EWI ist auch für den Fall vorzusehen, daß der Studierende gem. Abs. 5 in schwerwiegenden Fällen von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden soll.

Ш

- Es ist eindeutig ein konsekutiver Studiengang.
- Ein Wechsel innerhalb der Profilbereiche ist möglich. Von den Studierenden ist dann aber in Kauf zu nehmen, dass sie den neuen Profilbereich insgesamt absolvieren müssen.
- Ein Praktikum ist obligatorisch nicht vorgesehen, eine Projektarbeit z. B. würde aber angerechnet.

Einzelne Aspekte:

Redaktionelles:

Gem. § 17 Abs. 1 der Frauenförderrichtlinien der HUB sind die Studien- und Prüfungsordnungen so zu formulieren, daß sie entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

-> z.B. § 14 SO Ma/EWI wird nur von "Teilnehmern" gesprochen

Entsprechendes gilt seit dem Beschluß des Akademischen Senates vom 4. Dezember 2001 auch für die Anträge an den AS bzw. seine Kommissionen. Dies betrifft dann auch die Studienkonzeption.

Orthographische bzw. grammatikalische Fehler müssen noch verbessert werden (unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibung). -> in § 6 I SO Ma/EWI muß es Zielen heißen und nicht Ziele

 $\downarrow \downarrow$

Die Ordnungen werden einschließlich der Sprachform noch redaktionell überarbeitet.

Nebenbestimmungen:

Es fehlt eine Zulassungsordnung.

Fraglich bleibt die finanzielle Absicherung des TutorInnenprogrammes.

Strukturelles:

Was ist mit StudienwechslerInnen im Geltungsraum des HRG, die in höheren Fachsemestern studieren und in den Ba-Studiengang wechseln wollen, dieser aber erst bis zum 2. Semester existiert?

Bei Auslandsaufenthalten müssen Studierende nach ihrer Rückkehr z.T. 2 Semester warten, bis die verpaßten Module erneut angeboten werden (sehr ungünstige, Auslandsstudienaufenthalte nicht gerade begünstigende Konstruktion).

 \bigcup

Ein Studiengangswechsel ist generell möglich. Es bestehen gute Auslandskontakte, durch Studienberatung werden Auslandsaufenthalte so abgesichert, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen.

Beschluss LSK 01/2002:

(Abstimmungsergebnis: 7:0:2)

- I. Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Akademischen Senat, dem Kuratorium die Einrichtung des Bachelor-Studiengangs "Erziehungswissenschaften" und des Master-Studiengangs "Erziehungswissenschaften" für eine Erprobungszeit von fünf Jahren vorzuschlagen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Studienabteilung beauftragt.

Beschluss LSK 02/2002:

(Abstimmungsergebnis: 7:1:1)

- I. Die Kommission für Lehre und Studium nimmt die Prüfungsordnungen und die Studienordnungen für den Bachelor-Studiengang "Erziehungswissenschaften" und für den Master-Studiengang "Erziehungswissenschaften" zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Studienabteilung beauftragt.

4. <u>Verfahren zu den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen für die MTSG "BWL" und "VWL" als NF</u>

- Herr Tenorth informiert, im Gespräch mit der Senatsverwaltung wurde Übereinkunft erzielt, dass auch das Bestätigungsverfahren zu den Ordnungen der Wiwi. unter Beachtung der gegenwärtigen Studienreformmaßnahmen (Abweichungen von der MAPO HU werden toleriert) erfolgen wird.
- Herr Kemmer und die Studienabteilung werden gemeinsam mit Fachvertretern die Präzisierung der Ordnungen beraten, so dass der LSK akzeptable Regelungen vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Dr. H. Spangenberg